

**Kreisausschuss des  
Rheingau-Taunus-Kreises  
-Vorbeugender Brandschutz-  
Heimbacher Str. 7  
65307 Bad Schwalbach**



**Merkblatt**

**Automatische Schiebetüren  
in Rettungswegen**

**Fassung August 2003**

- Ø Werden im Zuge von Rettungswegen automatische Schiebetüren eingebaut, müssen diese so ausgeführt werden, dass die Benutzung der Türen im Gefahrfall gesichert ist.
- Ø Automatische Schiebetüren in Rettungswegen müssen den Bau- und Prüfgrundsätzen des Institutes für Bautechnik (veröffentlicht in Heft 3/1985 der Mitteilungen des Institutes für Bautechnik, Berlin 30) entsprechen.
- Ø Beim Einbau automatischer Schiebetüren in Rettungswegen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - 1) Die Schiebetüren dürfen keine Anforderungen aus Gründen des Brandschutzes zu erfüllen haben (Feuerwiderstandsfähigkeit, Rauchdichtigkeit).
  - 2) Die Mindestöffnungsbreiten, die sich aus bauaufsichtlichen Vorschriften ergeben, müssen eingehalten werden.
  - 3) Die Schiebetüren müssen von einer sachverständigen Stelle \* auf ihre Betriebssicherheit geprüft sein (Baumusterprüfung). über die Prüfung ist ein Prüfzeugnis vorzulegen, das sich auf eine Baureihe beziehen kann.
  - 4) Vor der ersten Inbetriebnahme der Schiebetüren ist die Übereinstimmung mit dem Baumuster durch eine Bescheinigung des Herstellers nachzuweisen und durch einen Sachkundigen fest zustellen, ob die Türen ordnungsgemäß eingebaut wurde.
  - 5) Die Schiebetüren müssen nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens zweimal, von einem Sachkundigen geprüft werden. Der Sachkundige hat über die wiederkehrende Prüfung einen Bescheinigung auszustellen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Die Prüfung kann auch im Rahmen eines Wartungsvertrages mit einer fachlich geeigneten Firma durchgeführt werden.
- Ø Für jede automatische Schiebetür ist ein Prüfbuch anzulegen, in dem das Prüfzeugnis über die Baumusterprüfung und Formblätter enthalten sind, auf denen die sachkundigen Prüfer die erstmalige Abnahmeprüfung und die wiederkehrende Prüfungen bzw. Wartungen eingetragen und bestätigen. Die Wartungen haben nach Angaben des Herstellers gemäß Betriebsanleitung zu erfolgen.

\*) Als sachverständige Stellen kommen u.a. in Betracht:

- Ø Staatl. Materialprüfungsamt NRW,  
Marsstraße 11, 4600 Dortmund
  
- Ø Prüfstelle für Gerätesicherheit des  
Techn. Überwachungs-Vereins Hannover e.V.  
Am TÜV 1, 3000 Hannover 81 (Döhren),
  
- Ø Prüfstelle für Gerätesicherheit des  
Techn. Überwachungs-Vereins Rheinland e.V.,  
Am Grauen Stein, Konstantin-Wille-Str. 1, 5000 Köln 91 (Poll),
  
- Ø Prüfstelle für Gerätesicherheit des  
Techn. Überwachungsvereins Stuttgart e.V.  
Gottlieb-Daimler-Straße 7, 7024 Filderstadt 1